

### 3.2.4 Unbeschränkte Macht der Judikative? Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes

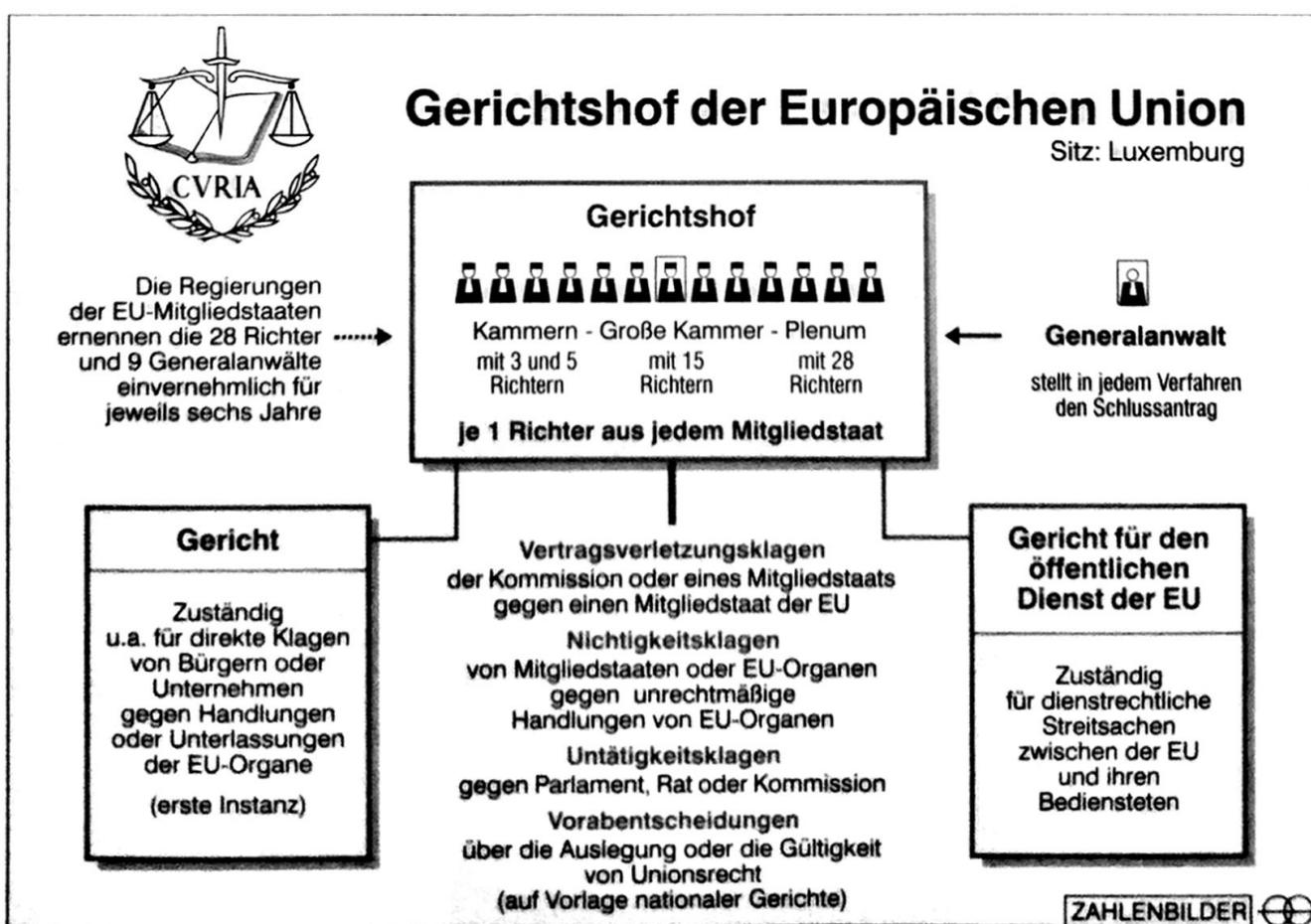
#### M 13 ● Deutsches Recht vor Gericht – ein Fall vor dem EuGH

- Rhiannon M. [...] ging nach ihrem Abitur für ein Jahr als Au-Pair-Mädchen nach Großbritannien und begann danach ein Studium. Sie beantragte BAföG, bekam die Förderung aber nicht. Der Grund: Sie hätte mindestens ein Jahr in Deutschland studieren müssen, um die Unterstützung auch im Ausland zu bekommen. So schreibt es das Gesetz vor.
  - Iris B. [...] beschloss, nach Düren zu ziehen, eine Stadt in der Nähe der Grenze zu den Niederlanden. Im niederländischen Heerlen wollte sie studieren – und beantragte BAföG. Doch die zuständige Behörde in Düren zahlte nicht, weil [sie] keinen „ständigen“ Wohnsitz an einem grenznahen Ort hat. Dies aber verlangt die deutsche Regelung.
- Der Fall von Iris B. ist besonders für Grenzpendler von Bedeutung, der von Rhiannon M. betrifft viele Studenten, die nach dem Abitur am liebsten sofort und ohne Wartezeit zum Studium ins Ausland gehen würden. Die beiden Studentinnen ärgerten sich – und klagten vor dem Verwaltungsgericht Aachen. Die Aachener Richter wandten sich zur Klärung an den Europäischen Gerichtshof.
- Katrin Schmiedekampf, www.spiegel.de, 23.10.2007*

#### M 14 ● Der Gerichtshof der Europäischen Union: Aufbau und Zuständigkeiten

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bezeichnet der „Gerichtshof der Europäischen Union“ das gesamte Gerichtssystem der EU, das sich aus dem

Gerichtshof (EuGH), dem Gericht (zur Entlastung des Gerichtshofes eingeführt) sowie dem Gericht für den öffentlichen Dienst zusammensetzt:



## M 15 ● Europäische Freizügigkeit hat Vorrang – EuGH-Entscheidung zum deutschen BAföG

Die Menschen in Europa sollen sich frei bewegen und überall arbeiten und studieren können. Das ist einer der EU-Grundgedanken. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verstößt jedoch gegen dieses Prinzip der „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg.

Die Richter stellten klar: Deutsche Studenten haben im europäischen Ausland auch dann einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wenn sie mit ihrem Studium nicht in Deutschland begonnen haben. [...] Grundsätzlich seien die Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme selbst zuständig. Dabei müssten sie sich allerdings am Gemeinschaftsrecht orientieren, erklärten die Richter in Luxemburg.

Deutschland verlange für das Auslands-BAföG die „doppelte Voraussetzung, eine mindestens einjährige Ausbildung in Deutschland hinter sich bringen zu müssen und ausschließlich diese Ausbildungsart in einem anderen EU-Land fortsetzen zu dürfen“. Nach Auffassung der Richter führt das zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der Freizügigkeit: Die Forderung nach vorheriger Ausbildung in Deutschland sei wegen „persönlichen Unannehmlichkeiten, zusätzlichen Kosten und Verzögerungen“ geeignet, „Unionsbürger vom Verlassen Deutschlands abzuhalten“. [...] Deutschland wird nach der klaren Entscheidung des EuGH seine BAföG-Regelung renovieren müssen.

*Katrin Schmiedekampf, www.spiegel.de, 23.10.2007*

## M 16 ● „Motor der Integration“: Ein Gericht macht Politik

Seit seiner Gründung im Jahr 1952 hat das in Luxemburg ansässige Gericht in einem Maße Rechtsfortbildung [Schaffung neuen Rechts durch richterliche Entscheidungen] betrieben, das sowohl im Vergleich zu nationalen Verfassungsgerichten als auch im Vergleich zu internationalen Gerichten ungewöhnlich ist. Der EuGH ist nicht nur „Hüter der Verträge“, sondern auch „Motor

der Integration“. Denn zahlreiche Grundsätze des Gemeinschaftsrechts sind Schöpfungen des EuGH. Dazu zählen der Vorrang des Europarechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen, die Deutung der europäischen Grundfreiheiten (freie Bewegung von Waren und Dienstleistungen, Personen und Kapital) als grundrechtsähnliche Individualrechte und beispielsweise der Grundsatz der Staatshaftung im Fall nicht oder unvollständig umgesetzter Richtlinien. Mit anderen Worten: Mit seiner Rechtsprechung verändert der EuGH Richtung und Geschwindigkeit der europäischen Integration.

*Martin Höpner, in: MPIfG, Jahrbuch 2011/2012, Köln 2011, S. 80*

Der EuGH in Luxemburg.

